

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Spaichingen

Auf Grund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Spaichingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.spaichingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in der „Spaichinger Woche“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der „Spaichinger Woche“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Spaichingen vom 20.02.2017 außer Kraft.

Spaichingen, den 14.12.2020

Markus Hugger
Bürgermeister